

Informationsbrief

Juli 2012

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1 Anforderungen an ein Fahrtenbuch | 5 Bewirtungskosten von Arbeitnehmern als Werbungskosten |
| 2 „Gelangensbestätigung“ bei innergemeinschaftlichen Lieferungen | 6 Doppelbelastung durch Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer bei sog. Bauerrichtungsverträgen |
| 3 Umsatzsteuerpflicht bei Verkäufen über eBay | 7 Umsatzsteuerliche Behandlung von (Geschenk-) Gutscheinen |
| 4 Innerstaatliche Anwendung von Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen | 8 Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 2. 7. ²	Grundsteuer (Jahresbetrag) ³	5. 7.
Di. 10. 7.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ⁴	13. 7.
	Umsatzsteuer ⁵	13. 7.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Anforderungen an ein Fahrtenbuch

Steht ein betrieblicher PKW einem Arbeitnehmer auch für Privatfahrten zur Verfügung oder wird ein zum Betriebsvermögen gehörender PKW auch privat genutzt, ist die Überlassung als geldwerter Vorteil lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig. Der Wert wird regelmäßig mit 1 % vom (Brutto-)Listenpreis des PKW pro Monat angesetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Diese pauschale Ermittlung des geldwerten Vorteils führt bei einer nur geringen privaten Nutzung oder bei Verwendung eines gebraucht erworbenen PKW oft zu hohen steuerlichen Werten. Die tatsächlichen auf die privaten Fahrten entfallenden Kosten können aber nur angesetzt werden, wenn ein Fahrtenbuch geführt wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG). Die formalen Anforderungen an ein Fahrtenbuch sind jedoch hoch. Dies hat der Bundesfinanzhof⁶ noch einmal bestätigt.

- | | |
|---|---|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 4 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. |
| 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 2. 7., weil der 1. 7. ein Sonntag ist. | 5 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. |
| 3 Dieser Termin gilt nur für diejenigen Jahreszahler, deren jährliche Grundsteuer 15 € übersteigt und die bis zum 30. September 2011 einen entsprechenden Antrag gestellt hatten (siehe § 28 Abs. 3 GrStG). | 6 Urteil vom 1. März 2012 VI R 33/10. Zu bestimmten Erleichterungen siehe BMF-Schreiben vom 18. November 2009 – IV C 6 – S 2177/07/10004 (BStBl 2009 I S. 1326), Tz. III Nr. 3. |

Die Aufzeichnungen sollen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand überprüfbar sein. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden; nachträgliche Einfügungen oder Änderungen müssen ausgeschlossen oder als solche erkennbar sein. Es ist **jede einzelne berufliche Verwendung** für sich und der mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichte Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufzuzeichnen. Mehrere Teilabschnitte einer beruflichen Reise können zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden.

Für die Angabe des Fahrtziels reicht die Aufzeichnung des Orts und der Straße **nicht** aus. Auch der Name des konkret aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartners ist im Fahrtenbuch zu vermerken. Diese Angaben können auch nicht nachträglich aufgrund anderer Aufzeichnungen ergänzt werden, um die steuerliche Anerkennung des Fahrtenbuchs zu erlangen.

Die Aufzeichnungen in einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch müssen lesbar sein;⁷ andernfalls kann das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß beurteilt werden.

2 „Gelangensbestätigung“ bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die gesetzlichen Regelungen für Beleg- und Buchnachweise bei umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen wurden zum 1. Januar 2012 geändert.⁸ Aufgrund erheblicher Probleme bei der Umsetzung in der Praxis hat die Finanzverwaltung⁹ diese Änderung jetzt komplett **ausgesetzt**. Das bedeutet, dass bis zu einer beabsichtigten erneuten Änderung der gesetzlichen Regelung weiterhin entsprechend der bisherigen Rechtslage verfahren werden kann.

3 Umsatzsteuerpflicht bei Verkäufen über eBay

Verkauft ein Gewerbetreibender seine Produkte auch über eBay, unterliegen diese Umsätze ebenfalls der Umsatzsteuer. Fraglich ist, ob auch allein durch die Veräußerung von Gebrauchsgegenständen über die Online-Plattform schon Umsatzsteuer ausgelöst werden kann. Darüber hatte der Bundesfinanzhof¹⁰ zu entscheiden. Dies wurde für einen Fall bejaht, in dem jährlich Umsätze zwischen 21.000 Euro und 35.000 Euro aus jeweils mehr als 200 Einzelverkäufen erzielt wurden.

Eine allgemein gültige Grenze hat das Gericht allerdings nicht gezogen. Es komme vielmehr auf die Gesamtumstände an. Insbesondere sind die Dauer und die Intensität des Tätigwerdens sowie die Höhe der Entgelte und die Zahl der ausgeführten Geschäfte zu berücksichtigen. Unerheblich ist, ob bereits beim Einkauf eine Wiederverkaufsabsicht bestanden hat.

Sofern Umsatzsteuerpflicht nicht bereits aufgrund einer anderen selbständigen Tätigkeit besteht, fällt bis zur sog. Kleinunternehmer-Grenze allein durch eBay-Verkäufe keine Umsatzsteuer an. Das ist der Fall, wenn der Gesamtumsatz¹¹ des Vorjahres 17.500 Euro nicht überstiegen hat und der Umsatz des laufenden Jahres 50.000 Euro nicht übersteigen wird.

4 Innerstaatliche Anwendung von Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen

Wie viele andere Staaten auch, besteuert die Bundesrepublik Deutschland die Einkünfte ihrer Bürger nach dem Wohnsitzprinzip. Das bedeutet, dass z. B. Arbeitslöhne, Gewinn- oder Vermietungseinkünfte von Inländern grundsätzlich im Inland steuerpflichtig sind, unabhängig davon, wo die Einkünfte erzielt wurden. Da aber ausländische Einkünfte in dem Staat, in dem sie erzielt werden, ebenfalls einer (Quellen-) Besteuerung unterliegen können (wie z. B. Arbeitslöhne oder Zinseinkünfte), werden mit vielen Ländern sog. Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. Darin wird geregelt, welches Land für welche Einkünfte das Besteuerungsrecht erhält und wie im Einzelnen die doppelte Versteuerung der Einkünfte vermieden werden soll. Hierfür stehen zwei Verfahren, das Anrechnungs- oder das Freistellungsverfahren, zur Verfügung.

Im Laufe der Zeit hat der deutsche Gesetzgeber nationale Bestimmungen¹² geschaffen, die die Vereinbarungen in den Doppelbesteuerungsabkommen „überschreiben“ (sog. **Treaty override**). Im Ergebnis werden damit die Abkommensregelungen außer Kraft gesetzt und das Besteuerungsrecht nach Deutschland „zurückgeholt“. Nachdem diese Praxis bisher von der Rechtsprechung toleriert wurde, hat jetzt der Bundesfinanzhof¹³ entschieden, dass ein verfassungswidriger Bruch des Völkerrechts vorliegt. Änderungen bzw. Anpassungen zwischenstaatlicher Regelungen müsse der Gesetzgeber in den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen selbst verankern. Eine einseitige Abänderung der Besteuerungsregeln sei nicht zulässig.

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht diese Frage zur Prüfung vorgelegt; eine endgültige Entscheidung hierüber bleibt also abzuwarten.

7 BFH-Beschluss vom 14. März 2012 VIII B 120/11 (BFH/NV 2012 S. 949).

8 Vgl. dazu Informationsbrief März 2012 Nr. 3.

9 Siehe BMF-Schreiben vom 1. Juni 2012 – IV D 3 – S 7141/11/10003-06.

10 Urteil vom 26. April 2012 V R 2/11.

11 Vgl. § 19 Abs. 1 und 3 UStG.

12 Siehe z. B. § 50d Abs. 8 und 9 EStG, in denen die im DBA vorgesehene Freistellung von (Arbeits-)Einkünften im Inland von zusätzlichen Nachweisen bzw. Voraussetzungen abhängig gemacht wird.

13 Beschluss vom 10. Januar 2012 I R 66/09.

5 Bewirtungskosten von Arbeitnehmern als Werbungskosten

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Bewirtung werden vom Finanzamt nur ausnahmsweise als Werbungskosten zum Abzug zugelassen. Für die Frage der Abzugsfähigkeit werden dabei immer die Gesamtumstände in die Betrachtung einbezogen.

Folgende Merkmale sprechen eher **für** eine **berufliche Veranlassung** und damit für den Werbungskostenabzug:

- Anlass für die Bewirtung ist kein persönliches Ereignis (z. B. Geburtstag), sondern ein berufliches (z. B. Jubiläum, Abschiedsfeier).
- Die Veranstaltung findet in Räumen des Arbeitgebers statt.
- Bei den Gästen handelt es sich um Geschäftspartner des Arbeitgebers, Verbandsfunktionäre oder Kollegen und nicht um persönliche Bekannte oder Verwandte.
- Der Arbeitgeber richtet die Veranstaltung aus und bestimmt die Gästeliste.

Die Finanzverwaltung¹⁴ fordert für geschäftlich veranlasste Bewirtungsaufwendungen die gesetzlich geregelten Nachweise. Dies sind Angaben über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie über die Höhe der Aufwendungen. Ebenfalls gesetzlich geregelt ist, dass nur **70 %** der Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig sind (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Diese formalen Voraussetzungen gelten grundsätzlich auch für die Bewirtungskosten von Arbeitnehmern (§ 9 Abs. 5 EStG).

Ausnahmen hiervon gelten dann, wenn eine Bewirtung nicht aus „geschäftlichem Anlass“, sondern aus allgemeinen beruflichen Gründen erfolgt. Das kann z. B. der Fall sein, wenn

- der Arbeitnehmer nicht selbst als bewirtende Person auftritt, sondern es sich um ein Fest des Arbeitgebers handelt, zu dem der Arbeitnehmer einen Zuschuss leistet,¹⁵
- ein Arbeitnehmer mit erfolgsabhängigen Bezügen ihm unterstellte Mitarbeiter mit dem Ziel der Motivationssteigerung bewirtet.¹⁶

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kommt ein ungekürzter Werbungskostenabzug von Bewirtungsaufwendungen in Betracht.

6 Doppelbelastung durch Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer bei sog. Bauerrichtungsverträgen

Der Erwerb eines Grundstücks unterliegt regelmäßig der Grunderwerbsteuer.¹⁷ Bemessungsgrundlage ist dabei die „Gegenleistung“, d. h. im Regelfall der Kaufpreis – dies gilt sowohl bei unbebauten als auch bei bebauten Grundstücken.

Wird ein unbebautes Grundstück erworben und im **Zusammenhang** damit ein Werkvertrag über die Errichtung eines Gebäudes (z. B. eines Einfamilienhauses) geschlossen – das ist häufig der Fall, wenn die Baufirma auch Verkäufer des Grundstücks ist –, geht die Finanzverwaltung bislang von einem „einheitlichen Vertragswerk“ aus. Das bedeutet, dass sowohl der Kaufpreis für das (unbebaute) Grundstück als auch der Preis für die Errichtung des Gebäudes durch die Baufirma der Grunderwerbsteuer unterliegen. Die Besteuerung erfolgt damit so, als wenn ein bebautes Grundstück erworben worden wäre.

Diese Regelung stand immer wieder in der Kritik, weil die (Bau-)Leistungen bereits mit Umsatzsteuer belastet sind und insoweit eine möglicherweise verfassungswidrige Doppelbelastung vorliegt.

Der Bundesfinanzhof hat dieses Problem bislang unterschiedlich beurteilt. Während der „Umsatzsteuer-Senat“ die Errichtung des Gebäudes als selbständige (umsatzsteuerpflichtige) Bauleistung behandelt hat, sah der „Grunderwerbsteuer-Senat“ im Erwerb des unbebauten Grundstücks und in dem Bau des Gebäudes einen einheitlichen – grunderwerbsteuerpflichtigen – Leistungsgegenstand.

Der Europäische Gerichtshof¹⁸ hatte die Besteuerung des einheitlichen Vertragswerks zwar für zulässig erklärt. Allerdings hat jetzt das Niedersächsische Finanzgericht¹⁹ seine Zweifel an dieser Praxis geäußert und dem Bundesfinanzhof²⁰ erneut diese Frage zur Entscheidung vorgelegt. Betroffene Fälle können unter Hinweis auf dieses Verfahren offengehalten und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

14 Vgl. OFD Hannover vom 29. November 2011 – S 2350 – 32 – St 215.

15 Vgl. BFH-Urteil vom 19. Juni 2008 VI R 48/07 (BStBl 2008 II S. 870).

16 Vgl. BFH-Urteil vom 19. Juni 2008 VI R 33/07 (BStBl 2009 II S. 11).

17 Die Steuersätze liegen je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 5 % (siehe dazu auch Informationsbrief Februar 2012 Nr. 9).

18 Siehe dazu Informationsbrief März 2009 Nr. 3.

19 Urteil vom 26. August 2011 7 K 192/09.

20 Az. des anhängigen Verfahrens: II R 7/12.

7 Umsatzsteuerliche Behandlung von (Geschenk-)Gutscheinen

Im Einzelhandel werden (Geschenk-)Gutscheine angeboten, auf denen ein bestimmter Geldbetrag ausgewiesen ist. Diese Gutscheine können bei dem jeweiligen Händler (Handelskette) beim Einkauf wie Bargeld eingesetzt werden. Die umsatzsteuerliche Behandlung richtet sich danach, ob auf dem Gutschein eine konkrete Ware oder Dienstleistung vermerkt ist oder nicht.²¹

Ist auf dem Gutschein **keine konkrete Gegenleistung** angegeben (sog. Wertgutschein), hat der Verkauf des Gutscheins (noch) keine umsatzsteuerlichen Auswirkungen. Es handelt sich lediglich um den Umtausch von Zahlungsmitteln (z. B. Bargeld gegen Gutschein). Erst bei Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer.

Beispiel:

Ein Kaufhaus stellt einen Gutschein aus, der zum Bezug von beliebigen Waren aus seinem Sortiment berechtigt.

Werden dagegen Gutscheine über **genau bezeichnete Leistungen** ausgestellt (sog. Sachgutscheine), unterliegt der vereinnahmte Betrag als **Anzahlung** der Umsatzsteuer.²²

Beispiele:

Ein Restaurant stellt einen Gutschein über ein Frühstücksbuffet aus.

Ein Fitnessstudio stellt einen Gutschein zur Benutzung der Sonnenbank aus.

Bei Einlösung des Gutscheins unterliegt in diesen Fällen nur der ggf. noch zu zahlende Mehrbetrag der Umsatzsteuer. Auf der Rechnung über die Ausstellung des Gutscheins ist die Umsatzsteuer **gesondert** auszuweisen; bei der (End-)Rechnung – d. h. bei Einlösung des Gutscheins – sind der Anzahlungsbetrag (netto) und die darauf entfallende Umsatzsteuer abzusetzen.²³

8 Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Seit 2012 ist die Berücksichtigung von Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes vereinfacht worden. Für die Anerkennung derartiger Kosten kommt es nicht mehr auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern, wie z. B. Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung, an. Kinderbetreuungskosten sind nunmehr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres²⁴ des Kindes einheitlich als Sonderausgaben abzugsfähig. Berücksichtigt werden können $\frac{2}{3}$ der Aufwendungen, höchstens **4.000 Euro** jährlich pro Kind (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

Den Abzug geltend machen kann grundsätzlich der Elternteil, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat und in dessen Haushalt das Kind lebt. Tragen getrennt lebende Ehegatten jeweils beide entsprechende Aufwendungen, gilt jeweils der halbe Höchstbetrag, sofern von beiden keine anderweitige Aufteilung gewählt wird.

Berücksichtigungsfähig sind insbesondere Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in **Kindergärten**, Kindertagesstätten, Horten oder Krippen;
- die Beschäftigung von **Kindererziehern** und -pflegern;
- die Beschäftigung von **Hilfen** im Haushalt, soweit diese Kinder betreuen;
- die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung von Hausaufgaben.

Für Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme eines **Au-pairs** in der Familie kann vereinfachend ein Anteil von 50 % der Gesamtaufwendungen zugrunde gelegt werden.

Nicht begünstigt sind Aufwendungen für den Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe), Musikunterricht, Beiträge für Sportvereine sowie Verpflegungskosten.²⁵

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Dienstleistung (z. B. durch Überweisung) erfolgt ist. Barzahlungen werden nicht anerkannt. Als Rechnung gelten auch Arbeits-/Minijob-Verträge, Au-pair-Verträge, Gebührenbescheide (z. B. für Kindergärten).

Sind die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug dem Grunde nach erfüllt, kommt eine Berücksichtigung als Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a EStG) nicht in Betracht.²⁶

21 Vgl. OFD Karlsruhe vom 25. August 2011 – S 7270 – und OFD Magdeburg vom 2. Mai 2006 – S 7200 – 179 – St 244.

22 Siehe § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG.

23 Vgl. dazu Abschn. 14.8 Abs. 7 und 8 UStAE.

24 Ältere Kinder sind „begünstigt“, wenn sie wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

25 Siehe auch BMF-Schreiben vom 14. März 2012 – IV C 4 – S 2221/07/0012 (BStBl 2012 I S. 307).

26 Siehe § 35a Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz EStG.